

368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Bericht des Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (337 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen von Ausgabenansätzen der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 2000 bewilligt werden (Budgetüberschreitungsgesetz 2000 – BüG 2000)

Verschiedene Maßnahmen, die bei der Erstellung des Bundesvoranschlages 2000 nicht voraussehbar bzw. ziffernmäßig nicht abschätzbar waren, sind nunmehr aktuell geworden und bedingen bei ihrer Durchführung Überschreitungen bei verschiedenen Voranschlagsansätzen des Bundesvoranschlages 2000.

Die Überschreitungen sind bedingt durch vertragliche Verpflichtungen und durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit.

Die Durchführung dieser Maßnahmen führt zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen des Bundesvoranschlages, wobei ein Teil durch Ausgabenumschichtungen und Mehreinnahmen, der restliche Teil durch Auflösung von Rücklagen Bedeckung finden kann.

Die von den Ressorts auf Grund dieses Sachverhalts vorgelegten Überschreitungsanträge wurden, soweit sie der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, in der Regierungsvorlage betreffend das Budgetüberschreitungsgesetz 2000 zusammengefasst.

	Millionen Schilling
Der Gesamtüberschreitungsbetrag in Höhe von rund	327
kann durch Ausgabeneinsparungen in Höhe von rund	161
durch Mehreinnahmen in Höhe von rund	59
und in einer Rücklagenauflösung von rund	108
bedeckt werden.	

Nähere Einzelheiten über diese Überschreitungen bzw. zu den zur Bedeckung der im § 1 ausgewiesenen Jahresansatzüberschreitungen zur Verfügung stehenden Ausgabeneinsparungen bzw. Mehreinnahmen enthalten die Erläuterungen zu den einzelnen Voranschlagsansätzen.

Durch dieses Überschreitungsgesetz erfährt der Abgang des allgemeinen Haushaltes keine Erhöhung, die Gesamtausgaben erhöhen sich wie die Gesamteinnahmen um rund 166 Millionen Schilling.

Der Gesetzesbeschluss betrifft die Änderung der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes, weshalb gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht.

Der Budgetausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. November 2000 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Günter **Stummvoll** und Marianne **Hagenhofer**.

Die Abgeordneten Marianne **Hagenhofer**, Mag. Werner **Kogler** und Genossen brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Durch den vorliegenden Abänderungsantrag soll ein Teil der Mehraufwendungen, die den parlamentarischen Klubs durch die Betreuung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses entstehen, abgegolten werden. Pro Klub ist ein Betrag von 150 000 S vorgesehen, sodass die Erhöhung insgesamt einen VA-Ansatz von 0,6 Millionen Schilling erfordert.“

2

368 der Beilagen

Weiters brachten die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Günter **Stummvoll**, Mag. Gilbert **Trattner** und Genossen einen Abänderungsantrag ein, der nachstehende Begründung enthielt:

„Für unvorhergesehene Vorhaben, wie die finanzielle Unterstützung der Europäischen Akademie und des Österreichischen Institutes für internationale Politik, ist ein zusätzlicher Betrag von 2 Millionen Schilling erforderlich.

Für unabweisbare vertragliche Verpflichtungen sowie für Entschädigungen nach dem Gebührenanspruchsgesetz auf Grund der Steigerung der Zahl öffentlicher mündlicher Verhandlungen und für sonstige Gerichtskosten werden zusätzlich 4,187 Millionen Schilling benötigt.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes sind Maßnahmen zu fördern, die der Erhaltung der Volksgruppen dienen. Zur Förderung von Vorhaben zum Spracherhalt unter Einbeziehung moderner Medien und Technologien ist ein Betrag von 9,898 Millionen Schilling für Volksgruppenradios erforderlich.

Durch einen geringeren Anfall von Ruhebezügen gemäß Art. V und VI des Bezügegesetzes entstehen Minderausgaben im Betrag von 2 Millionen Schilling. Durch das Ausscheiden des Liberalen Forums aus dem Nationalrat entstehen Minderausgaben im Betrag von 9,898 Millionen Schilling.

Die Möglichkeit zur Auflösung der Rücklage (Konto 2985 Ugl. 105) in Höhe von 4,187 Millionen Schilling ergibt sich durch den Wegfall des ursprünglich vorgesehenen Verwendungszweckes.“

Bei der Abstimmung wurde der Abänderungsantrag der Abgeordneten Marianne **Hagenhofer**, Mag. Werner **Kogler** und Genossen einstimmig angenommen.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Mag. Josef **Mühlbachler**, Mag. Gilbert **Trattner** und Genossen wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die restlichen Teile des in der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurfes wurden mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2000 11 17

Irina Schoettel-Delacher, lic. oec. HSG

Berichterstatterin

Dipl.-Kfm. Mag. Josef Mühlbachler

Obmann

Anlage**Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen von Ausgabenansätzen der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 2000 bewilligt werden (Budgetüberschreitungsgesetz 2000 – BüG 2000)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2000, BGBl. I Nr. 38, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2000, genehmigt:

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/02108	Nationalrat; Aufwendungen	0,600
1/10006	Bundeskanzleramt; Zentralleitung; Förderungen	2,000
1/10088	Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS); Aufwendungen.....	4,187
1/10506	Volksgruppenförderung; Förderungen	9,898
1/11516	Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen; Förderungen	0,200
1/12256	Allgemein bildendes Schulwesen; Förderungen	9,000
1/12476	Bundesdenkmalamt; Förderungen	5,000
1/13006	Bildende Künste und Ausstellungen; Förderungen	3,400
1/13026	Literatur; Förderungen	0,500
1/14606	Fachhochschulen; Förderungen	41,730
1/17226	Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches; Förderungen	3,500
1/60023	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Kapitalbeteiligungen; Anlagen	13,760
1/61208	Umweltschutz; Aufwendungen	5,220
1/64683	Bundesgebäudeverwaltung – Liegenschaftsverwaltung; Liegenschaftserwerb im Tauschwege	35,000
1/64758	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Sonstige Bundesgebäude; Aufwendungen	10,000
1/65256	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; Innovation und strukturpol. Maßnahmen; Förderungen	100,000
1/65326	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; Technologie- und Forschungsförderung (wissenschaftl.)/FWF; Förderungen	100,000
	Insgesamt	343,995

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist wie folgt sicherzustellen:

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
a) Ausgabeneinsparungen		
1/10007	Bundeskanzleramt; Zentralleitung; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	2,000
1/10424	Staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien; Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	9,898
1/11518	Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen; Aufwendungen	0,200
1/12006	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur; Zentralleitung (Verwaltungsbereich Bildung); Förderungen	14,000
1/13016	Musik und darstellende Kunst; Förderungen	3,400
1/13028	Literatur; Aufwendungen	0,500

4

368 der Beilagen

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/14107	Hochschulische Einrichtungen; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	41,730
1/17206	Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen; Förderungen	1,179
1/65346	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; Sondervorhaben-Technologie (Technologiemilliarde); Förderungen	<u>100,000</u>
	Summe a) (Ausgabeneinsparungen)	<u>172,907</u>

b) Mehreinnahmen

2/58904	Finanzschuld; Währungstauschverträge; Sonstige Einnahmen; Erfolgswirksame Einnahmen	<u>59,360</u>
---------	---	---------------

c) Rücklagenauflösung

2/51297	Kassenverwaltung; Rücklagen; Auflösung von Rücklagen	<u>111,728</u>
	Insgesamt	<u>343,995</u>

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.